

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Delmenhorst über die teilweise Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wollepark

gemäß § 162 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 06.02.2020 folgende Satzung, die die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wollepark ändert, beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wollepark vom 09. März 2000 mit einer Satzungsänderung zur Gebietsfestlegung vom 07. Februar 2002 wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich aufgehoben.

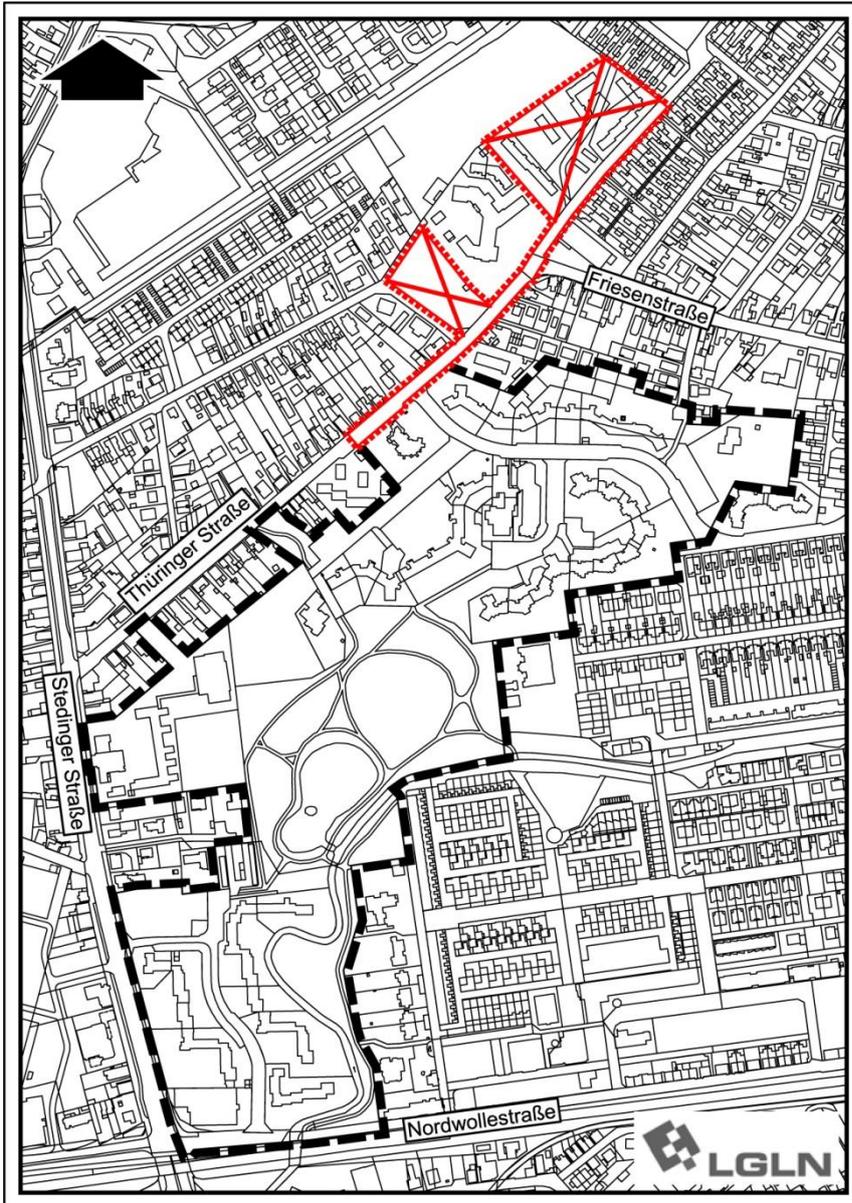
§ 2

(1) Das durch diese Satzung aufzuhebende Sanierungsgebiet beinhaltet folgende Bereiche:
Den Bereich nördlich der Thüringer Straße und östlich der Lerchenstraße, Grundstücke der Hausnummern 26 bis 30b, sowie nordwestlich der Wendenstraße, Grundstücke der Hausnummern 10 bis 23.

(2) Das aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Delmenhorst, Flur 22, Flurstücke 440, 441/1, 442/1, 443/1, 444, 445, 447, 448
(Grundstücke Thüringer Straße 26-30b, Wendenstraße 10-23)
Gemarkung Delmenhorst, Flur 22, Teile der Flurstücke 542/67, 576/10, 438/5
(Teile der Straßenverkehrsfläche)

(3) Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.





Die Aufhebungssatzung sowie der Lageplan kann während der Sprechzeiten im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 214, von jedermann eingesehen werden.

Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

§ 3

Diese Satzung wird mit der Verkündung im Internet rückwirkend rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann im Fachdienst Stadtplanung eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie



nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis:

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wollepark für die Teilbereiche "Wendenstraße 10-23" und "Thüringer Straße 26-30b" gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 02.05.2018 rückwirkend in Kraft gesetzt. Der Beschluss wurde am 06.02.2020 vom Rat der Stadt Delmenhorst gefasst und tritt durch Bereitstellung im Internet in Kraft.

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 27.02.2020

- elektronisch signiert -

K. Koehler

Fachdienst Recht

